

VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION

DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Jahrgang: 2013

Beschlossen am: 24. Oktober 2013

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetzes 2005), BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird verordnet:

Nähere Bestimmungen zur Studienberechtigungsprüfung

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2013 in Kraft und gilt für alle Personen, die ab diesem Datum einen Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung an der PH OÖ stellen.

OStR. Dr. Peter Starke, eh.
(Vorsitzender)

In Abänderung der Beschlüsse 73/2008 und 85/2008 beschließt die Studienkommission einstimmig:

- Für die Lehramtsstudien Volks- und Sonderschule bzw. Elementar- und Primarpädagogik müssen zumindest der Aufsatz über ein allgemeines Thema und die Prüfung aus Mathematik 1 an der PH Oberösterreich abgelegt werden.
- Für das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) müssen zumindest der Aufsatz über ein allgemeines Thema und die Prüfungen aus dem für das Studium zu wählenden ersten und zweiten Fach an der PH Oberösterreich abgelegt werden.
- Für das Lehramtsstudium für den Fachbereich Information und Kommunikation (IKP) an Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) müssen zumindest der Aufsatz über ein allgemeines Thema und die Prüfung aus Mathematik 1 an der PH Oberösterreich abgelegt werden.

Anrechnungen in diesen Bereichen sind nur für im Rahmen von Reifeprüfungen, Berufsreifeprüfungen und Studienberechtigungsprüfungen an Universitäten erfolgreich abgelegte Teilprüfungen möglich.

OStR. Dr. Peter Starke, eh.
(Vorsitzender)